



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLEBERG**

**Reglement für die Spezialfinanzierung
Werterhalt von Investitionen im
Verwaltungsvermögen
2020**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mühleberg beschliesst gestützt auf Art. 22 des Organisationsreglements (OgR) vom 10. Dezember 2007 das folgende

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen:

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen des Steuerhaushalts. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.</p> <p>³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem und kommunalem Recht.</p>
Einlagen	<p>Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespiesen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen;b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden;c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 90 % der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden. <p>³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 5 Mio. betragen.</p>

Entnahmen	<p>Art. 3 ¹ Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a der Gemeindeverordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

So beraten und beschlossen am 07. Dezember 2020.

Namens der Gemeindeversammlung Mühleberg

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. René Maire

sig. Ernst Schmid

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 4. November 2020 bis und mit 7. Dezember 2020 in der Gemeindegeschreiberei Mühleberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Laupen vom 5. und 12. November 2020 bekannt gemacht.

Mühleberg, 8. Januar 2021

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Ernst Schmid